

3975/AB XXI.GP

Eingelangt am: 08.08.2002

BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Jakob Auer, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "die Erhöhung der Mindestdeckungssumme der Kfz-Haftpflichtversicherungssummen" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Das Bundesministerium für Justiz hat Ende 2000/Anfang 2001 einen Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994 (KHVG 1994) und das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz (EKHG) geändert werden, zur allgemeinen Begutachtung versendet. Nach Auswertung des Begutachtungsverfahrens und vor der Einbringung eines Ministerratsvortrags hat sich aber gezeigt, dass gegen die in diesem Entwurf vorgesehene Erhöhung der Versicherungssummen und der Haftungshöchstbeträge nach dem EKHG Bedenken bestehen. Vor allem ist von manchen Seiten befürchtet worden, dass die aufgrund der Defizite in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorgenommenen Prämien erhöhungen von den Versicherungsunternehmen auch mit dieser gesetzlichen Maßnahme begründet werden könnten. Die Erhöhung der gesetzlichen Versicherungssummen allein wird zwar keine nennenswerten Prämien erhöhungen auslösen. Es ist aber befürchtet worden, dass eine solche gesetzliche Maßnahme mit den aufgrund der Geschäftspolitik mancher Versicherungsunternehmen notwendigen Prämienanpassungen vermengt wird.

Zu 3, 4 und 8:

Wie in der Anfrage erwähnt wird, verfügt ein großer Teil der österreichischen Versicherungsnehmer bereits derzeit über Versicherungssummen, die über dem gesetzlichen Mindeststandard von 1,090.092 Euro (ca. 15 Millionen Schilling) liegen. Aus diesem Grund halte ich es für vertretbar, wenn mit der Anhebung der gesetzlichen Versicherungssummen zugewartet wird, bis sich die Marktverhältnisse im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung beruhigt haben. Ich stehe aber nicht an, dann eine Anpassung der Versicherungssummen und gleichzeitig damit auch der Haftungshöchstbeträge vorzuschlagen. Diese Anpassung könnte sich am erwähnten Begutachtungsentwurf orientieren.

Zu 5:

Im Begutachtungsentwurf ist auf das Problem der Versicherungssummen von Lastkraftwagen noch nicht speziell Bedacht genommen worden. Es ist aber denkbar, im Hinblick auf das erhöhte Gefahrenpotenzial solcher Fahrzeuge erhöhte Versicherungssummen unabhängig von der Platzanzahl vorzusehen.

Zu 6 und 7:

Die Haftungshöchstgrenzen des EKHG stehen mit den gesetzlichen Versicherungssummen des KHVG 1994 in einem mittelbaren Zusammenhang. Eine Erhöhung der Versicherungssummen würde auch eine entsprechende Erhöhung der Haftungshöchstbeträge in der Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflicht ermöglichen. Dies hat der erwähnte Begutachtungsentwurf auch vorgesehen. Im Fall einer solchen Erhöhung müssten auch die Haftungshöchstbeträge in anderen Haftpflichtgesetzen, die sich am EKHG orientieren, angepasst werden. Der erwähnte Begutachtungsentwurf sah seinerzeit davon ab, weil diese Anpassung im Rahmen der gleichzeitig laufenden Euro-Umstellung erfolgen sollte. Mit einer isolierten Regelung im EKHG allein wird es aber aus gleichheitsrechtlichen Gründen (Art. 7 B-VG) nicht mehr getan sein.

Zu 9:

Auch die Anpassung der Haftungshöchstbeträge im EKHG und in anderen Haftpflichtgesetzen könnte in dem im Begutachtungsentwurf schon vorgesehenen Ausmaß erfolgen.